

16. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Linksfraktion

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 22. Januar 2009

– Drs. 16/2081 –

zum

Antrag der Fraktion der SPD und der Linksfraktion

Gesetz zur automatisierten Schülerdatei

– Drs. 16/1931 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie vom 22. Januar 2009 (Drs. 16/2081) zum Antrag der Fraktion der SPD und der Linksfraktion (Drs. 16/1931) wird mit folgender Änderung angenommen:

Nummer 3 (§ 66 Nummer 9 des Schulgesetzes) wird wie folgt gefasst:

„3. In § 66 Nummer 8 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

9. die Einzelheiten der automatisierten Schülerdatei nach § 64a, insbesondere weitere Vorgaben zum Umgang mit dieser Datei, zur Erforderlichkeit gemäß § 64a Abs. 1 Satz 3 nach Anhörung von Vertretungen der Verbände der Schulen in freier Trägerschaft, zur Nutzung der Daten für Statistikzwecke, zum Verfahren der Pseudonymisierung und Anonymisierung und zu anderen technisch-organisatorischen Maßnahmen.“

Begründung:

Nach Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung von Berlin (VvB) kann nur der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Es bedarf einer unmittelbaren Legitimationskette.

Durch die bisher in § 66 Nummer 9 (neu) des Schulgesetzes verwendete Formulierung „auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Vertretern der Schulen in freier Trägerschaft“ hängt es aber letztlich von dem Willen der freien Träger ab, ob die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die Verordnung insoweit überhaupt und mit dem von ihr für richtig und zweckmäßig gehaltenen Inhalt erlassen kann. Die – demokratisch nicht legitimierten – freien Träger könnten das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung nicht nur verhindern, sondern gegenüber der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bestimmte inhaltliche Regelungen einfordern und durchsetzen. Verordnungen müssen aber von den ermächtigten Senatsverwaltungen in deren (ausschließlicher) Eigenverantwortlichkeit erlassen werden. Diese Eigenverantwortlichkeit dürfte nicht mehr zweifelsfrei gegeben sein, wenn der Gesetzgeber die Schulverwaltung verpflichtet, die Verordnung insoweit „auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Vertretern der Schulen in freier Trägerschaft“ zu erlassen (vgl. dazu auch § 41 Absatz 2 Satz 3 GGO II).

Mitwirkungsrechte Privater sind verfassungsrechtlich nur dann unbedenklich, wenn sie sich als minus zur exekutiven Rechtsetzung, nicht hingegen als aliud darstellen (vgl. dazu von Mangoldt/Klein/Stark, GG, Kommentar, 4. Aufl. 2001, Art. 80 Abs. 2 Rz. 96 mit Hinweis auf BVerfGE 8, 274, 321). Die – grundsätzlich mögliche und zweckmäßige – Einbeziehung Dritter vor Erlass von Rechtsverordnungen sollte daher hier als „Anhörung“ gesetzlich statuiert werden. Diese

Formulierung ermöglicht der ermächtigten Senatsverwaltung zweifelsfrei die abschließende Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der Verordnung. Der nach der Verfassung erforderlichen Legitimationskette ist damit Rechnung getragen.

Ersatzschulen und Ergänzungsschulen sind in Berlin in verschiedenen freien Trägern organisiert, so dass eine Beteiligung sämtlicher freien Träger in Berlin praktisch schwer umzusetzen sein dürfte. Es sollte daher – entsprechend dem in § 41 Absatz 1 GG II geregelten Verfahren – in die Ermächtigungsnorm aufgenommen werden, dass „Vertretungen der Verbände der Schulen in freier Trägerschaft“ vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören sind. Die Beteiligung von Vertretungen institutionalisierter Zusammenschlüsse dürfte den Anforderungen der Praxis besser gerecht werden als die Beteiligung der Schulen selbst. Dies gilt auch für

den Fall, dass die Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden soll.

Die weiteren Änderungen sind rein redaktioneller Art.

Berlin, d. 19. Februar 2009

Müller
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Bluhm
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der Linksfraktion